

Entwurf 2017-02-01

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Nachfolgetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Basis von Biogas auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle nach Ablauf der Kontrahierungspflicht zu Einspeisetarifen verpflichtet ist (Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 – NFT-VO 2017)**

Auf Grund der § 17 bis § 20 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/2016, wird verordnet:

**Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung hat die Festsetzung von Nachfolgetarifen gemäß § 17 ÖSG 2012 für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Basis von Biogas nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 zum Gegenstand (besondere Kontrahierungspflicht), denen ein Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2008, oder § 7 ÖSG 2012 erteilt worden ist.

- (2) Die in § 4 bestimmten Nachfolgetarife sind nur jenen Nachfolgetarifverträgen zugrunde zu legen,
1. zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe des § 17 ÖSG 2012 verpflichtet ist und
  2. für die im Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 2018 ein Antrag auf Kontrahierung zu Nachfolgetarifen bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde.

(3) Für Anlagen oder Anlagenteile, für welche bereits einmal ein Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wurde, gelten der Tarif und die Laufzeit gemäß den Konditionen des erstmaligen Vertragsabschlusses.

**Mindestwirkungsgrad**

**§ 2.** (1) Die in der Verordnung bestimmten Nachfolgetarife sind nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad (§ 5 Abs. 1 Z 8 ÖSG 2012) bzw. gesamtenergetischer Nutzungsgrad von mindestens 60% erreicht wird.

(2) Die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. gesamtenergetischen Nutzungsgrades ist bei Antragstellung durch ein Konzept zu belegen. Weiters ist die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. gesamtenergetischen Nutzungsgrades für jedes abgeschlossene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres der Ökostromabwicklungsstelle nachzuweisen.

**Geltungsdauer der Einspeisetarife**

**§ 3.** Die in dieser Verordnung enthaltenen Nachfolgetarife gelten gemäß § 17 Abs. 1 ÖSG 2012 für Ökostromanlagen auf Basis von Biogas, die in das öffentliche Netz einspeisen, nach Ablauf der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle auf Einspeisetarife gemäß § 12 ÖSG 2012 oder nach Ablauf der Förderdauer gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2009, und enden spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

**Tarife für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht**

**§ 4.** (1) Als Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung des Energieträgers Biogas mit rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen betrieben werden und gemäß § 17 ÖSG 2012 in dem gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bestimmten Zeitraum einen Antrag bei

der Ökostromabwicklungsstelle nach Ablauf der Kontrahierungspflicht gestellt haben, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. bei Vertragsabschluss für den Nachfolgetarif bis Ende 2017
  - a) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von 60% bis 62,5%..... 15,57 Cent/kWh;
  - b) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von über 62,5% bis 65,0%..... 16,57 Cent/kWh;
  - c) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von über 65,0% bis 67,5% ..... 17,57 Cent/kWh;
  - d) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von über 67,5%..... 18,57 Cent/kWh;
2. bei Vertragsabschluss für den Nachfolgetarif im Jahr 2018
  - a) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von 60% bis 62,5%..... 15,41 Cent/kWh;
  - b) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von über 62,5% bis 65,0%..... 16,40 Cent/kWh;
  - c) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von über 65,0% bis 67,5% ..... 17,39 Cent/kWh;
  - d) bei einem Brennstoffnutzungsgrad von über 67,5%..... 18,38 Cent/kWh;

(2) Bei Biogasanlagen mit einem Einsatz von anderen als rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen werden die in Abs. 1 festgesetzten Tarife um 20% reduziert.

(3) Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifs ist vom Anlagenbetreiber ein Konzept vorzulegen, wie die Anlage nach dem 20. Betriebsjahr Ökostrom ohne Inanspruchnahme von Förderungen erzeugen kann. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die Angaben zu prüfen. Die Gewährung eines Nachfolgetarifs ist zu versagen, wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird.

#### **Inkrafttreten**

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.